**ViaVac B.V.**
1e Industrieweg 8
3411 MG Lopik NL
Niederlande

+31 (0)348 - 449 660
info@viavac.de
www.viavac.de
SWIFT RABO NL 2U

KvK/Trade-reg 30130509
BTW/VAT-ID NL 8179.72.572.B01
IBAN NL09 RABO 0331 0191 83

# Allgemeine Mietbedingungen

## Art. 1 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und Vermieter. Der Vermieter weist die allgemeinen Bedingungen des Mieters ausdrücklich zurück.

## Art. 2 Angebot und Vereinbarung

2.1 Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung durch Vermieter und Mieter zustande oder wird auf andere Weise durch den Vermieter bestätigt.

2.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf einen Dritten zu übertragen.

## Art. 3 Preise

3.1 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer und gilt ausschließlich für die Verwendung des Geräts in Europa.

3.2 Alle Transport-, Kraftstoff-, Verpackungs-, Verbrauchsmaterial-, Liefer-, Installations- und sonstigen staatlich auferlegten Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Diese Kosten sind daher nicht im Mietpreis enthalten. Diese Kosten sind zusammen mit der (ersten) Mietrate zu zahlen.

## Art. 4 Mietdauer

4.1 Die Mietdauer beginnt am vereinbarten Datum und Zeitpunkt. Insbesondere:

**A.** Wenn vereinbart wurde, dass der Vermieter das Gerät liefert: ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter das Gerät am vereinbarten Ort bereitgestellt hat;

**B.** Wenn vereinbart wurde, dass der Mieter das Gerät an einem vereinbarten Ort abholt: zum vereinbarten Zeitpunkt.

4.2 Der Vermieter gerät hinsichtlich der Bereitstellung des Geräts erst in Verzug, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist zur Bereitstellung gesetzt wurde und er diese hat verstreichen lassen.

4.3 Nimmt der Mieter das Gerät nicht am vereinbarten Ort ab und ist dies nicht dem Vermieter zuzurechnen, gerät der Mieter in Verzug. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Nichtabnahme werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.4 Die Mietdauer endet, sobald der vereinbarte Zeitraum abgelaufen ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Mietdauer endet tatsächlich, wenn der Vermieter wieder über das gemietete Gerät verfügt.

## Art. 5 Kontrolle und Reklamationen

5.1 Der Mieter muss das Gerät zum Zeitpunkt der Abnahme auf sichtbare Mängel prüfen. Sind sichtbare Mängel vorhanden, muss der Mieter diese auf dem CMR-Frachtbrief vermerken. Das Gerät gilt als in gutem Zustand und vertragsgemäß geliefert, wenn und soweit auf dem CMR-Frachtbrief und/oder anderen Transportdokumenten nichts vermerkt ist.

5.2 Reklamationen aufgrund sichtbarer Mängel erlöschen, wenn der Mieter den Mangel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Abnahme des Geräts schriftlich beim Vermieter gemeldet hat.

5.3 Nicht sichtbare Mängel, die zum Zeitpunkt der Inspektion (siehe Abs. 1) nicht entdeckt wurden und auch nicht hätten entdeckt werden müssen, müssen vom Mieter innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Entdeckung, zumindest nachdem der Mieter den Mangel vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandungen/Mängel beim Vermieter gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter sich nicht mehr auf einen nicht sichtbaren Mangel des Geräts berufen.

5.4 Mängel, die der Mieter nicht rechtzeitig entdeckt hat, weil er es unterlassen hat, das Gerät nach der Abnahme sorgfältig auf Ordnungsmäßigkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen, oder Mängel, die der Mieter dem Vermieter nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt, können keine Grundlage für eine Minderung des Mietpreises, die Auflösung des Mietvertrags oder Schadensersatz bilden.

5.5 Etwaige Klagen müssen bei Vermeidung des Rechtsverlustes spätestens 12 Monate nach der Reklamationsmeldung beim nach diesen Bedingungen zuständigen Gericht erhoben worden sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt jeder Schadensersatzanspruch.

## Art. 6 Rückgabe nach Ende des Mietvertrags

6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gibt der Mieter das Gerät bei Ende des Mietvertrags an den Vermieter zurück, und zwar am vereinbarten Ort. Der Mieter hat das Gerät gereinigt und im ursprünglichen Zustand (wie auf dem Lieferschein angegeben) an den Vermieter oder einen vom Vermieter benannten Dritten zurückzugeben. Alle damit verbundenen (Transport-)Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

6.2 Stellt der Mieter das Gerät dem Vermieter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Datum (Ende des Mietvertrags) zur Verfügung, gerät der Mieter in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Aufforderung des Vermieters erforderlich ist.

6.3 Der Mieter hat in diesem Fall eine Schadensersatz-/Nutzungsvergütung in Höhe des Mietpreises zu zahlen, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.

6.4 Stellt sich nach der Rückgabe heraus, dass das Gerät beschädigt oder vom Mieter nicht gereinigt wurde, haftet der Mieter für den dem Vermieter dadurch entstandenen Schaden und die Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass die Beschädigung und die fehlende Reinigung auf Umstände zurückzuführen sind, die ihm nicht zuzurechnen sind.

6.5 Das Gerät ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es dem Mieter nicht gestattet, das Gerät an Dritte zu veräußern und/oder zu übertragen oder mit einem beschränkten Recht zu belasten. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, mit einem Dritten eine Vereinbarung zu schließen, durch die sich der Mieter zur Vornahme der vorgenannten Rechtshandlungen verpflichtet.

6.6 Wird das Gerät gepfändet (oder droht eine Pfändung) oder erheben Dritte Ansprüche auf das Gerät, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat dann gemäß den Anweisungen des Vermieters zu handeln.

## Art. 7 Zahlung und Sicherheit

7.1 Es gilt eine verbindliche Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

7.2 Bei Überschreitung der verbindlichen Frist (Artikel 7.1) gerät der Mieter ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, unmittelbar in Verzug. In diesem Moment:

- Werden alle offenen Rechnungen des Vermieters gegenüber dem Mieter sofort und vollständig fällig;
- Muss der Mieter das gemietete Gerät auf erste Anforderung des Vermieters gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser Bedingungen zurückgeben.

7.3 Das Recht des Mieters, Forderungen gegen den Vermieter aufzurechnen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Es ist dem Mieter nicht gestattet, irgendeine Verpflichtung des Mieters aus dem Mietvertrag oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise auszusetzen.

7.5 Ist der Vermieter der Ansicht, dass sich der Mieter in einer schlechten finanziellen Lage befindet oder dass ein Insolvenz- oder Zahlungsaufschubantrag des Mieters gestellt oder ausgesprochen wurde, gerät der Mieter unmittelbar in Verzug. In diesem Moment gelten die Anforderungen gemäß Artikel 7.2.

7.6 Ab dem Zeitpunkt des Verzugs, wie in Absatz 2 festgelegt, schuldet der Mieter Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den gesamten Rechnungsbetrag. Ein Teil eines Kalendermonats gilt in diesem Zusammenhang als voller Kalendermonat.

7.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Artikel 7 Abs. 1) schuldet der Mieter außergerichtliche Kosten. Diese außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden auf mindestens 15 % des geschuldeten Betrags einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt, mit einem Mindestbetrag von € 250,00 zuzüglich Mehrwertsteuer, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Ersatz anderer Schäden.

7.8 Alle gerichtlichen Kosten, die dem Vermieter entstehen, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters zu erzwingen, werden vom Mieter erstattet. Unter den gerichtlichen Kosten sind auch die Kosten eines Insolvenzantrags als Inkassomittel zu verstehen.

7.9 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und in der Zwischenzeit die Ausführung des Vertrags auszusetzen, wenn die finanzielle Lage des Mieters nach vernünftigem Ermessen dazu Anlass gibt.

7.10 Der Mieter schuldet je Vertrag eine Kaution für Miete und etwaige Schäden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Kaution wird nach Ermessen des Vermieters im Verhältnis zur angegebenen Mietdauer und dem Wert des gemieteten Geräts festgelegt. Bei Verlängerung des Vertrags muss der Mieter auf Verlangen des Vermieters eine neue Kaution zahlen.

7.11 Zahlt der Mieter die Kaution nicht rechtzeitig, kann der Vermieter den Vertrag einseitig beenden, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Schadensersatz.

7.12 Der Mieter darf die Kaution nicht als Vorauszahlung auf die geschuldete Miete betrachten. Ebenso darf der Mieter die Kaution nicht als Ablöse für das Risiko von Beschädigung, Diebstahl oder Unterschlagung des gemieteten Geräts ansehen. Bei Ende des Vertrags kann der Vermieter die vom Mieter geschuldeten Beträge mit der Kaution verrechnen. Steht fest, dass der Mieter alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, gibt der Vermieter die Kaution an den Mieter zurück.

## Art. 8 Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät als ordentlicher Kaufmann zu nutzen, entsprechend seinem Zweck und seiner Ausstattung, wie in der Gebrauchsanweisung angegeben, sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder den in der Branche üblichen Richtlinien.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät ausschließlich durch befugte Mitarbeiter/Mitarbeiter mit ausreichender Fachkenntnis in Ausübung ihrer Funktion (be)nutzen zu lassen.

8.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät:

**A.** in gutem Zustand zu (halten) halten, indem er die Anweisungen der Betriebsanleitung des Herstellers und die Hinweise des Vermieters befolgt;

**B.** kontinuierlich auf einwandfreie Funktion zu prüfen und, soweit nichts anderes vereinbart ist, rechtzeitig die erforderliche tägliche Wartung zur Erhaltung der einwandfreien Funktion durchzuführen, entsprechend den Spezifikationen des Herstellers und des Vermieters;

**C.** nicht von dem Ort zu verbringen oder zu verlagern, an dem das Gerät gemäß dem Mietvertrag verwendet werden soll, ohne vorherige Genehmigung des Vermieters.

8.4 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet:

**A.** das Gerät für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen;

**B.** Änderungen oder Umbauten am Gerät vorzunehmen (oder vornehmen zu lassen) oder das Gerät fest oder untrennbar mit einem registrierten Gegenstand zu verbinden (oder verbinden zu lassen);

**C.** das Gerät ganz oder teilweise an Dritte zu (unter)vermieten und/oder bereitzustellen und/oder zu überlassen.

8.5 Sollte für die Nutzung des Geräts eine Genehmigung erforderlich sein, ist der Mieter verpflichtet, für die rechtzeitige Einholung der Genehmigung zu sorgen.

8.6 Der Mieter ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung des Diebstahls des Geräts zu ergreifen.

8.7 Der Mieter muss dem Vermieter jederzeit Zugang zu seinen Grundstücken und Gebäuden verschaffen und diesen erlauben, das betreffende Gerät in Besitz zu nehmen. Alle damit verbundenen Kosten und der dem Vermieter dadurch entstandene Schaden gehen zu Lasten des Mieters.

8.8 Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gerät während der Mietdauer durch ähnliches Gerät zu ersetzen, wenn dies nach seinem Ermessen wünschenswert oder notwendig ist. Der Mieter kann in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz, Aufrechnung, Aussetzung, Abzug oder Auflösung des Vertrags geltend machen.

8.9 Hält der Mieter die Bestimmungen dieses Artikels nicht ein, schuldet er eine sofort fällige Vertragsstrafe von € 1.000,00 pro Tag mit einem Maximum von € 20.000,00, ohne dass der Vermieter den Mieter hierfür in Verzug setzen muss, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf vollständigen Schadensersatz.

## Art. 9 Schaden, Risiko und Verlust

9.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, finden die neuesten Incoterms Anwendung. Bei Lieferung des gemieteten Geräts durch den Vermieter an den Mieter gilt CPT (Incoterms: Carriage Paid To). Der Vermieter bezahlt den Transport. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Geräts und etwaige zusätzliche Kosten gehen vom Vermieter auf den Mieter über ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Spediteur übergeben wurden. Der Mieter trägt daher das Transportrisiko, einschließlich Be- und Entladen.

9.2 Der Mieter muss dafür sorgen, dass am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Zeit das erforderliche und befugte Personal für die Entgegennahme oder Rückgabe des Geräts anwesend ist. Es müssen Lade- und Entlademöglichkeiten vorhanden sein. Das Be- und Entladen muss an einem (öffentlichen) für Lastkraftwagen zugänglichen Ort mit befestigtem Untergrund stattfinden.

9.3 Bedienung und Benutzung des Geräts erfolgen stets auf Risiko des Mieters.

9.4 Der Mieter haftet für alle Schäden an und den Verlust des Geräts, die während der Mietdauer entstanden sind, zumindest für den Zeitraum bis zur Rückgabe des Geräts an den Vermieter. Der Mieter haftet unabhängig davon, ob er die Schuld an der Beschädigung, dem Verlust, dem Diebstahl oder der Unbrauchbar- oder Wertlosmachung des Geräts trägt.

9.5 Schäden am Gerät, die innerhalb des Zeitraums entstehen, in dem der Mieter für das Gerät verantwortlich ist, müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach ihrem Entstehen, schriftlich beim Vermieter gemeldet werden.

9.6 Im Falle von Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen und Zerstörung des Geräts ist der Mieter verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung beim Vermieter zu melden und den Diebstahl bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine (Kopie der) Anzeige zu übersenden.

9.7 Unterlässt der Mieter die Anzeigenerstattung und/oder die Übergabe einer Anzeigenkopie an den Vermieter, gilt der Diebstahl als Unterschlagung.

9.8 Bei Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, Zerstörung, Beschädigung oder (wirtschaftlichem) Totalschaden des Geräts verpflichtet sich der Mieter, den Schaden zum Neuwert an den Vermieter zu ersetzen.

9.9 Ist eine Reparatur noch möglich / ist durch die Nutzung des Geräts durch den Mieter eine Instandsetzung des Geräts notwendig, ist diese durch vom Vermieter benannte Personen durchzuführen. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Mieters.

9.10 Durch oder im Namen des Vermieters erstellte Gutachten zur Feststellung von Schäden, Reparatur- und/oder Reinigungskosten am Gerät gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich im Voraus damit einverstanden, dass ein Gutachten auf seine Kosten durch ein vom Vermieter benanntes anerkanntes Sachverständigenbüro oder durch den Vermieter selbst durchgeführt wird.

## Art. 10 Haftung des Vermieters

10.1 Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter erlittene Schäden, es sei denn und soweit der Mieter nachweisen kann, dass auf Seiten des Vermieters Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10.2 Der Vermieter haftet in keinem Fall für Folgeschäden und Vermögensschäden des Mieters.

10.3 Der Vermieter haftet in keinem Fall für Umsatzverluste und/oder entgangenen Gewinn, die Miete/den Kauf eines Ersatzgegenstands, Verzögerungs- und Stillstandsschäden, Arbeits-, Zins-, Reparatur- und Transportkosten sowie Bußgelder.

10.4 Alle Schäden mit Ausnahme von Personenschäden (siehe unter b) sind ausdrücklich begrenzt auf:

**A)** einen Betrag von € 2.500,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

**B)** Personenschäden an Dritten sind ausdrücklich auf den Betrag begrenzt, der tatsächlich von der Versicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts des Vermieters. Findet aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung durch die Versicherung statt, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf € 10.000,00 begrenzt.

10.5 Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden durch einen von ihm zu benennenden unabhängigen Sachverständigen der Branche beurteilen zu lassen.

10.6 Unter Schäden fallen insbesondere Schäden wegen Schlechterfüllung, Auflösungsschäden und Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen.

10.7 Die Frist, innerhalb derer der Vermieter auf Schadensersatz (Klagrecht) in Anspruch genommen werden kann, ist in allen Fällen und bei Vermeidung des Rechtsverlustes auf einen Zeitraum von 1 Monat nach Eintreten des schadensverursachenden Ereignisses begrenzt.

10.8 Alle Schadensersatzklagen müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Tages der Haftbarmachung beim nach diesen Bedingungen zuständigen Gericht erhoben worden sein (Klagerecht). Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt das Recht des Mieters auf Schadensersatz.

10.9 Wird der Vermieter von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von allen Folgen dieser Haftung freizustellen.

10.10 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen des Mieters oder Dritter auf Ersatz als Folge direkter, indirekter und/oder Folgeschäden frei.

## Art. 11 Höhere Gewalt

11.1 Unter höherer Gewalt ist der Begriff gemäß § 275 BGB zu verstehen.

11.2 Unter höherer Gewalt werden insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Fälle verstanden: Pflichtverletzungen des Vermieters infolge von Krieg oder Kriegsgefahr, Regierungsmaßnahmen und Transportverboten, Terrorismus, Unruhen, Aufruhr, Gewalt, Streik (organisiert und unorganisiert), Betriebsbesetzung, Überschwemmung, Transportprobleme, Brand, Wasserschäden, Defekte an Maschinen und Störungen bei der Energieversorgung beim Vermieter oder bei seinen Zulieferern sowie Schlechterfüllung durch Zulieferer des Vermieters.

11.3 Im Falle höherer Gewalt ist der Vermieter berechtigt, ohne gerichtliche Einschaltung die Erfüllung des Vertrags für die Dauer des höheren Gewalt-Zustands auszusetzen, ohne dass der Vermieter in diesem Fall zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist.

11.4 Hat der Fall höherer Gewalt länger als einen Monat angedauert oder steht fest, dass er länger als einen Monat andauern wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter irgendwelche Schäden zu ersetzen.

## Art. 12 Auflösung/Kündigung

12.1 Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass eine gerichtliche Einschaltung erforderlich ist, und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, per Einschreiben aufzulösen, wenn:

**a.** der Mieter sich unter den in Artikel 7 Abs. 9 genannten Umständen weigert, auf erste Anforderung im Voraus zu zahlen oder ausreichende Sicherheit zu leisten;

**b.** der Mieter Zahlungsaufschub beantragt, der Mieter einen eigenen Insolvenzantrag stellt oder ein Dritter einen Antrag auf Insolvenzeröffnung über den Mieter stellt oder der Mieter aufgelöst wird;

**c.** der Mieter verstirbt;

**d.** der Mieter einer aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen resultierenden Verpflichtung gegenüber dem Vermieter nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt und es trotz Aufforderung dazu unterlassen hat, der Verpflichtung innerhalb von 5 Werktagen nach einer solchen Aufforderung vollständig nachzukommen.

12.2 Die Kündigung des Vertrags durch den Mieter kann nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Unbeschadet des Rechts des Vermieters auf vollständigen Schadensersatz hat der Vermieter im Falle der Auflösung eines Vertrags wegen Nichterfüllung durch den Mieter oder wenn der Vermieter der Kündigung durch den Mieter zustimmt, Anspruch auf Schadensersatz. Die Höhe des Schadensersatzes hängt von der Zeit ab, die zwischen dem Zustandekommen des Vertrags und dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag durch den Vermieter aufgelöst bzw. durch den Mieter gekündigt wird, im

Verhältnis zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt, verstrichen ist. Sofern hiervon nicht ausdrücklich schriftlich abgewichen wird, gilt in jedem Fall, dass der Schadensersatz pauschal gemäß der folgenden Staffel festgesetzt wird:

- Erfolgt die Auflösung/Kündigung 3 Tage vor dem Beginn des Mietvertrags, beträgt der Schadensersatz des Mieters an den Vermieter 50 % des vereinbarten Mietpreises für den vereinbarten Zeitraum, mindestens jedoch den Mietpreis für einen Monat;
- Wurde das Gerät bereits geliefert, beträgt der Schadensersatz des Mieters an den Vermieter 100 % des vereinbarten Mietpreises für den vereinbarten Zeitraum, mindestens jedoch den Mietpreis für einen Monat, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.
- Wird das gemietete Gerät nicht in gutem Zustand vom Vermieter zurückerhalten, schuldet der Mieter neben dem Schadensersatz den Mietpreis als Nutzungsvergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter das Gerät wieder in gutem Zustand zurückerhalten hat, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.

## Art. 13 Inbetriebnahmeprüfung Belgien

Alle Vakuumheber von VIAVAC werden unter der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geliefert und entsprechend der Entwurfsnorm EN-13155 ausgeführt. Vakuumheber, die in Belgien verwendet werden sollen, müssen jedoch zusätzlich obligatorisch eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß Artikel 280 der belgischen ARAB-Gesetzgebung erhalten. Diese Prüfung muss durch eine EDTC (Erkannte Dienst voor Technische Controle – Anerkannter Dienst für technische Kontrolle) durchgeführt werden. Diese Prüfung und die damit verbundenen Kosten sind nicht in unserem Lieferumfang enthalten und müssen vom Mieter selbst geregelt werden.

## Art. 14 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

14.1 Auf die Verträge zwischen den Parteien findet niederländisches Recht Anwendung.

14.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und/oder die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, werden durch das Gericht am Sitz des Vermieters entschieden, sofern dem nicht niederländische zwingende Vorschriften entgegenstehen. Gleichwohl hat der Vermieter das Recht, den Streit einem anderen nach den Zuständigkeitsregeln zuständigen Gericht vorzulegen.